

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lindner Kartonagen GmbH, Grüner Weg 4, 31603 Diepenau

1. Allgemeines

- (1) Unseren Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden Verkaufsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers | Käufers | Kunden haben keine Gültigkeit.
- (2) Erfüllungsort ist Diepenau. Soweit die Parteien Kaufleute sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Fa. Lindner Kartonagen GmbH. Anderenfalls bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen und Änderungen, Ergänzungen einschließlich Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Sollte ein Teil dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen hiervon unberührt.

2. Angebote | Aufträge

- (1) Die Bestellung ist ein bindendes Angebot unseres Kunden. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch annehmen, dass wir dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.
- (2) Bei Angeboten, die durch Muster belegt sind, sind Abweichungen in der Farbe, Fläche und Festigkeit zulässig. Sie können von dem Kunden nur gerügt werden, wenn die Abweichungen im Verkehr als wesentlich anzusehen sind. Rohstoffbedingte (Chargenbedingte) Abweichungen in der Farbe, Fläche oder Festigkeit auch bei einem einheitlichen Auftrag, wenn er in Teilen ausgeliefert wird, sind ausdrücklich vorbehalten.

3. Preise | Rechnungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk und jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, zuzüglich Verpackung und Fracht, Versicherung und sonstiger Neben- und Transportkosten.
- (2) Wird nach Fertigstellung der versandfertigen Ware vom Besteller ein späterer Liefertermin gewünscht, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgestellt.
- (3) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ist der Kunde berechtigt, einen Abzug von 2 % Skonto vorzunehmen. Der Skontoabzug ist nur zulässig, wenn alle früheren Rechnungen ausgeglichen sind. Die Zahlung mittels Scheck oder Wechsel wird nur als Sicherheit entgegengenommen. Die Forderung aus der jeweiligen Lieferung erlischt erst mit der endgültigen Gutschrift des Schecks oder der Einlösung des Wechsels.
- (4) Kommt der Auftraggeber | Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, sind wir auch berechtigt, den höheren nachgewiesenen Verzugsschaden geltend zu machen.
- (5) Wechselkosten und Diskontspesen sowie Provisions- oder sonstige Nebenkosten bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel trägt in jedem Fall der Auftraggeber. Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers.
- (6) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialsteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche kann er jedoch nicht geltend machen, insbesondere keine Schadensersatzansprüche.

- (7) Wir sind berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Zahlung vorausgegangener Lieferungen ganz oder teilweise in Verzug ist.
- (8) Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Kunde auch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- (9) Wird uns eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät dieser mit einer Zahlung in Verzug, so wird vereinbart, sofortige Zahlung aller offenen, auch der nicht fälligen Rechnungen verlangen zu können.

4. Lieferung

- (1) Angegebene Lieferzeiten sind freibleibend. Bei Überschreitung der angegebenen Lieferzeit ist ein Rücktritt des Kunden nur dann zulässig, wenn die Lieferzeit länger als 3 Wochen überschritten ist und ihm ein weiteres Zuwarten unter Abwägung der beiderseitigen Interessenlage unzumutbar ist.
- (2) Wird ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten, so kann der Kunde den Rücktritt erst dann erklären, wenn eine von ihm zuvor schriftlich gesetzte Nachfrist von 21 Tagen erfolglos verstrichen ist. Das gilt auch bei bestimmten Lieferungen.
- (3) Wir sind zur Teillieferung berechtigt. Der Kunde ist zur Teilabnahme verpflichtet.
- (4) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Lieferung zum vereinbarten Termin versandbereit ist, bzw. an den Spediteur übergeben wurde, soweit der Spediteur von uns zu beauftragen ist. Die Haftung des Spediteurs wird dann auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Lieferungen, die aus Gründen unterbleiben, die in der Person des Bestellers liegen, sind von uns nicht zu vertreten.
- (5) Die Lieferung erfolgt jeweils ab Werk in Diepenau oder einer anderen Produktionsstätte unserer Firma. Mit Versendung der Ware geht jede Gefahr auf den Käufer über. Er trägt die Versandkosten sowie die Kosten der Verpackung und alle Nebenkosten des Transports. Auf alle Lieferungen sind wir berechtigt, 2 % Vorfahrt zu berechnen. Bei ausländischen Kunden beträgt die Vorfahrt 5 %.
- (6) Unsere Ware ist sorgfältig verpackt. Beschädigte Ware ist sofort bei Anlieferung zu reklamieren, da hierfür von uns keine Haftung übernommen wird. Darüber hinaus ist die angelieferte Ware sofort bei Anlieferung zu überprüfen. Jede Reklamation an uns hat unverzüglich zu erfolgen. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn Mängel der Ware nicht unverzüglich gerügt werden.

5. Mängelrügen und Gewährleistung

- (1) Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung der Ware gegenüber dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.
- (2) Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde.
- (3) Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferungen nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich die angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (4) Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden bzw. Auftraggebers, namentlich Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung einschließlich entgangenem Gewinn oder Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers | Auftraggebers, insbesondere Ersatz für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

- (5) Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn der Kunde Ansprüche gegen uns wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft geltend macht. In jedem Fall der fahrlässigen Pflichtverletzung ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Wert der Lieferung begrenzt.
- (6) Gewährleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten vom Zeitpunkt der Übergabe der Ware an geltend zu machen. Innerhalb dieser Frist sind auch Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden zu erheben, es sei denn, es werden Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemacht.
- (7) Mängel bei nur einem Teil der Lieferung berechtigt nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Lieferung unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen bei allen sonstigen Forderungen, die wir gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand haben, z. B. Forderung aus Fracht, Kosten des Geldverkehrs, der Einziehung etc.

Ist der Kunde Kaufmann, bei dem die Lieferung zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt für alle Forderungen, die wir aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haben, auch wenn die Forderungen aus früheren Lieferungen resultieren.

- (2) Der Kunde ist zur Weiterverarbeitung und zum Weiterverkauf der gelieferten Ware berechtigt, solange er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind wir berechtigt, die gelieferte Ware vom Kunden herauszuverlangen. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, hat er die Zahlung eingestellt oder ist er insolvent, so sind wir berechtigt, die gesamte gelieferte Ware, die noch beim Kunden ist, herauszuverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist die Ware unter Anrechnung des Verwertungserlöses durch Verkauf bestmöglich zu verwerten. In der Zurücknahme und | oder Pfändung der Eigentumsvorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (3) Unter den zuvor genannten Voraussetzungen – Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Insolvenz oder vergleichbare Sachverhalte – ist der Kunde unter Ausschluss seiner etwaigen Zurückbehaltungsrechte verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich an uns herauszugeben. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Es sind gegen entsprechende Nachweise auch höher oder niedrigere Verwertungskosten anzusetzen. Der Erlös wird dem Kunden nach Abzug der Kosten und der sonstigen mit der Rückabwicklung des Vertrages und der Einziehung der Forderung zusammenhängenden Ansprüche ausgekehrt.
- (4) Solange unsere Eigentumsvorbehaltsrechte bestehen, ist ohne unsere Zustimmung keine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige, unsere Sicherungsrechte beeinträchtigende Überlassung der gelieferten Ware sowie deren Veränderung zulässig. Einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde zu widersprechen. Er hat auf unsere Eigentumsvorbehaltsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Abweichend von der vorstehenden Vereinbarung ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern, zu verarbeiten und auch zu vermieten. Für diesen Fall tritt der Kunde unbeschadet unsere Eigentumsrechte, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Abnehmer schon jetzt mit allen Nebenrechten im Voraus bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Ansprüche ab. Wir nehmen hiermit die Vorausabtretung an.

- (5) Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zueinander zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu der

anderen vermischten Ware zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist die neue Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde uns einen anteilmäßigen Miteigentum zu übertragen.

- (6) Übersteigt der Verkehrswert der uns eingeräumten oder von uns vorbehaltenen Sicherungsrechte, insgesamt den Nominalbetrag unserer Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf erste Anforderung des Kunden verpflichtet, wegen des überschießenden Betrages die uns eingeräumten Sicherheiten freizugeben oder zurück zu übertragen.
- (7) Die vorbezeichneten Eigentumsvorbehaltsrechte in einfacher, erweiterter oder verlängerter Form erlöschen nicht dadurch, dass die Forderungen des Kunden durch Scheck bezahlt oder über Wechsel refinanziert werden. Wird das sogenannte Scheck | Wechselverfahren praktiziert, erlöschen die vorstehend vereinbarten Sicherungsrechte erst dann, wenn die Refinanzierungswechsel endgültig von dem Kunden eingelöst sind.

Lindner Kartonagen GmbH
Grüner Weg 4, 31603 Diepenau
Geschäftsführer: Jutta Summann, Emanuel Dick
Amtsgericht Walsrode HRB 100588
USt.-IdNr. DE 811295124